

FR_GERICHTE 502 2024 296 vom 23. Dezember 2024

FR Kantonsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2024_296

FR: FR_GERICHTE 502 2024 296 du 23 décembre 2024

IT: FR_GERICHTE 502 2024 296 del 23 dicembre 2024

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Strafkammer des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 310 Abs. 2 und 322 Abs. 2 StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Nichtanhandnahmeverfügung erging am 15. November 2024 und wurde dem Beschwerdeführer am 21. November 2024 zugestellt (act. 10011), sodass die Beschwerde vom 23. November 2024 offensichtlich rechtzeitig erfolgt ist. Zumindest betreffend der Kostenaufgabe durch die Vorinstanz hat der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids. Unter diesen beiden Aspekten ist auf die Beschwerde einzutreten. Ob der Beschwerdeführer auch ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung bezüglich des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs durch Staatsanwältin B._____ dartut und auch hat, kann mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens offen bleiben.

E. 1.2

Die Beschwerde muss weiter eine Begründung enthalten (Art. 396 Abs. 1 StPO), d.h. der Beschwerdeführer muss genau angeben, welche Punkte des Entscheides er anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel er anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde muss mithin Anträge enthalten, das heisst der Beschwerdeführer hat anzugeben, wie der Entscheid nach seiner Auffassung lauten sollte. Zudem muss er eine Begründung enthalten. Dabei ist genau auszuführen, welche sachverhältnismässigen und rechtlichen Gründe einen anders- lautenden Entscheid nahe legen. Weist der angefochtene Entscheid Alternativ-, Eventual- oder Mehrfachbegründungen auf, ist – damit das Rechtsmittel gültig ist – bezüglich jeder Begründung darzulegen, weshalb sie unzutreffend ist. Schliesslich hat der Beschwerdeführer die Beweismittel zu bezeichnen, die er neu aufruft (vgl. zum Ganzen JOSITSCH/SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 385 N 3; BSK StPO-BÄHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 385 N 2, 5). Die Tatsache, dass die Strafkammer grundsätzlich über volle Kognition verfügt (Art. 391 Abs. 1 StPO), ändert an diesen Anforderungen nichts. Die Nichtanhandnahmeverfügung ist sorgfältig begründet. Die Staatsanwaltschaft erwog insbesondere, bezüglich des in der ersten Hälfte 2024 und dann am 20. September 2024 zur Anzeige gebrachten Sachverhalts sowohl hinsichtlich der

angeblichen Täterschaft als auch bezüglich der angeblichen Tat bestehe Identität, weshalb die Sperrwirkung des Grundsatzes «ne bis in idem» greife und ein Verfahrenshindernis vorliege, weil auf denselben Lebenssachverhalt bereits mit rechtskräftiger Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. August 2024 nicht eingetreten wurde. Weiter seien auch die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nicht erfüllt, da keine neuen Beweise vorgelegt würden und neue juristische Erkenntnisse nicht zu einer Wiederaufnahme führen könnten. Die Beschwerde lässt jegliche Auseinandersetzung mit der Begründung der angefochtenen Verfügung vermissen. Der Beschwerdeführer führt einleitend aus, er reiche Einsprache ein, «ohne die Begründung dieser Nichtanhandnahmeverfügung zu lesen», wiederholt in der Folge die Argumente, die er bereits in seinen Strafanzeigen vorgebracht hatte, nimmt über zwei Seiten hinweg Bezug auf eine Einvernahme, die am 21. November 2024 stattgefunden hat, erweitert seine

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Strafanzeige gegen B._____ um den Verdacht der Urkundenfälschung und zitiert auf weiteren zwei Seiten Gesetzesbestimmungen, die er in Anspruch nehme. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert – bzw. überhaupt nicht – mit der angefochtenen Verfügung auseinander, sondern legt seine eigene Sicht der Dinge dar bzw. nimmt über grosse Strecken auf sachfremde Elemente Bezug, obwohl er in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich auf seine Begründungspflicht aufmerksam gemacht wurde (Dispositiv, Ziff. 6). Zur Kostenaufgabe in der angefochtenen Verfügung äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Am 30. November 2024 und somit innert der Beschwerdefrist reichte der Beschwerdeführer zudem zwei Einvernahme- protokolle der Staatsanwaltschaft vom 21. November 2024 (sowie einen sich darauf beziehenden Mailwechsel mit der Staatsanwaltschaft) ein und kommentiert diese Protokolle über mehrere Seiten hinweg. Auch darin kann aus offensichtlichen Gründen keine Auseinandersetzung mit der Begründung der vom 15. November 2024 datierenden Nichtanhandnahmeverfügung erblickt werden. Weiter stellt der Beschwerdeführer einzig Antrag, Staatsanwältin B._____ sei in den Ausstand zu versetzen und es sei ein Sonderstaatsanwalt einzusetzen. Damit entfernt er sich in unzulässiger Weise vom Streitgegenstand. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer einleitend ausführt, er habe die Begründung der angefochtenen Verfügung gar nicht gelesen, ist vom Ansetzen einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung (Art. 385 Abs. 2 StPO) abzusehen; diese Nachfrist dient nicht dazu, bewusst mangelhafte Eingaben zu verbessern und dergestalt die gesetzliche Rechtsmittelfrist zu umgehen (BGE 142 I 10 E. 2.4.7). Auf die Beschwerde ist somit mangels rechtsgenügender Begründung und mangels eines rechtsgültigen Antrags nicht einzutreten. Bezüglich des Vorwurfs, Staatsanwältin B._____ habe das Einvernahmeprotokoll vom 27. April 2023 gefälscht, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass dieser Vorwurf nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung war und dass er bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten kann.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat im Januar und Februar bzw. Juni 2024 bei der Freiburger Staatsanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft Strafanzeigen wegen Amtsmissbrauchs gegen Staatsanwältin B._____ eingereicht. Am 21. Juli 2024 teilte er den «Rückzug» seiner Strafanzeigen mit. Gegen die daraufhin ergangene Nichtanhandnahmeverfügung – Amtsmissbrauch ist ein Offizialdelikt – hat er keine Beschwerde geführt. Am 20. September 2024 hat er die gleichen Strafanzeigen nochmals eingereicht. Gegen die in der Folge am 15. November 2024 ergangene erneute Nichtanhandnahmeverfügung hat er nun

Beschwerde geführt, ohne nach eigenen Angaben die Begründung dieser zweiten Nichtanhandnahmeverfügung gelesen zu haben. Ein solches Verhalten ist trölerisch. Die Strafkammer behält sich deshalb vor, weitere Beschwerden oder Eingaben des Beschwerdeführers in der gleichen Angelegenheit ohne Folge zu klassieren.

E. 2

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Im vorliegenden Fall wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Die Verfahrenskosten von CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt und wäre mit Blick auf den Verfahrensausgang auch nicht zuzusprechen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt, A. _____ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 23. Dezember 2024/fba Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.